

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 5.

Basel, 30. Januar.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Phrase. — Waterloo. — Eidgenossenschaft: Beförderungen von Subalternoffizieren. Ernennungen. Kreisinstruktoren. — Ausland: Deutschland: Zusammensetzung des Heeres. England: Rede des Staatssekretärs des Kriegsamtes Mr. Arnold-Forster.

Phrase.

Ein zweifellos sehr gelehrter Geschichtsforscher in der Vergangenheit ist bei seinen Archivforschungen auf einen Etat der französischen Republik vom November 1795 gestossen und hat diesem Etat die, wie es scheint, für ihn gänzlich neue Tatsache entnommen, dass die Generale der ersten französischen Republik sehr junge Herren waren.

Aus dieser Entdeckung glaubt er nun den Schluss ableiten zu müssen, dass die von uns geforderte Stellung, Kompetenzen und Verantwortlichkeit der höheren Führer unserer Armee ein verwerfliches Verlangen sei. In der lobenswerten Absicht, zur Klärung der Begriffe das Seine beizutragen, greift er nun zur Feder und veröffentlicht in Nr. 19 (zweites Blatt) des „Bund“ (Das Alter der höheren Truppenführer) das Ergebnis seiner tiefgründigen Forschungen und knüpft daran seine Schlussfolgerungen, von denen den ersten und letzten Satz hier wiederzugeben genügen sollte. Diese Schlussfolgerungen beginnen mit dem Satz: „Ob sich aus jenen Zahlen nicht noch etwas anderes und wichtigeres schliessen liesse, als die durch Herrn Oberst Wille geforderte Vereinigung der höheren Truppenführung und der Militärverwaltung in einer ständig dazu bestellten Person?“ Und sie schliessen mit dem Satze: „Man bilde die Offiziere gut aus und die jungen Generale, die wir brauchen, werden sich s. Z. von selber finden.“

An und für sich sollte man sich ja versagen dürfen, auf derartige Art der Bekämpfung ernster auf Sachkunde beruhender Postulate zum Wohl

unseres Wehrwesens einzutreten. Aber es gibt leider gar viele, die nach jedem Strohhalme greifen, um mit einem Scheine von Berechtigung sich dem entgegenstemmen zu können, was mit alten eingewöhnten Anschauungen aufräumen will, damit endlich unser Wehrwesen aus dem Schein zum Sein sich durcharbeiten kann.

Deswegen mögen unsere Freunde es uns nicht als kleinlich auslegen, wenn wir auf diese Anzapfungen eintreten und weiteren Kreisen ihre Hohlheit darlegen.

— Die Forderung, dass in der Organisation unseres Wehrwesens den höheren Führern die Obliegenheiten zugewiesen werden, welche sie haben müssen, damit sie im Kriege die Verantwortlichkeit tragen können, hat gar nichts zu schaffen mit der Frage, ob es wünschbar sei, junge Generale zu haben. Gar keine Organisation kann und darf verhindern, dass in den normalen Friedensverhältnissen der Offizier ein reiferes Lebensalter erreicht hat, bevor er in eine hohe militärische Stellung hineingelangt. Eine Organisation der Friedensverwaltung und Leitung des Heeres, welche herbeiführen wollte, dass im Frieden Männer wie der General Hoche und der grosse Napoleon mit 26 Jahren an die Spitze von Armeen kommen, würde Zustände in Friedensführung und Verwaltung des Wehrwesens herbeiführen, welche nur ein Feind oder ein Kind für sein Vaterland wünschen möchte. All' die im „Bund“ namentlich aufgeführten Generale der französischen Revolution sind nicht durch die damaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsvorbereitung des Heerwesens an ihre Stelle gekommen, sondern durch den Krieg selbst. Und auch dieser hätte niemals diese